Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3806**

17. Wahlperiode 17. 11. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3584 –

Entwicklung und Monitoring der Vogelbestände in Deutschland, der Europäischen Union und weltweit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Entwicklung der Vogelbestände ist ein wichtiger Indikator für die ökosystemare Entwicklung, für die Qualität der Landschafts- und Lebensraumtypen und für den Erfolg von Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Durch ihre Stellung in der Nahrungskette, den engen Zusammenhang zum Flächenverbrauch und zur Landnutzung gelten Vogelbestände als wichtige Umweltindikatoren.

Für die Bewertung des Erfolgs der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der nationalen Biodiversitätsstrategie im Hinblick auf die Artenvielfalt wird die Bestandsentwicklung von 59 Vogelarten zu Grunde gelegt.

Auch auf EU- und internationaler Ebene findet der Indikator „Vogelbestände“ Anwendung.

Bestandsentwicklung in Deutschland

1. Wie haben sich die Vogelbestände in Deutschland in den letzten 10 Jahren allgemein entwickelt?

   Welche Ursachen sieht die Bundesregierung hierfür, und wie bewertet sie diese Entwicklung?

Aktuelle, zusammenfassende Auswertungen über die Vogelbestände in Deutschland liegen für den Zeitraum von 1990 bis 2007 aus der Studie „Vögel in Deutschland 2009“ vor (Sudfeldt et al. 2009). Von 64 ausgewerteten häufigen Brutvogelarten sind in diesem Zeitraum 11 Arten in ihren Beständen um mehr als 20 Prozent zurückgegangen, während lediglich 5 Arten um mehr als 20 Prozent in ihren Beständen angestiegen sind.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 15. November 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Über den Zeitraum von 1980 bis 2005 zeigt die Studie „Vögel in Deutschland 2009“, dass 37 Prozent der 62 Arten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABl. L 20/7 vom 26.1.2010 (Vogelschutzrichtlinie) geführt werden und regelmäßig in Deutschland mit mehr als 10 Brutpaaren auftreten, einen positiven Bestandstrend aufweisen. 26 Prozent der Anhang-I-Arten weisen einen negativen Trend auf, bei allen anderen heimischen Brutvogelarten liegt dieser Anteil jedoch nur bei 15 Prozent. Für Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind nach näherer Maßgabe des Artikel 4 Schutzgebiete auszuweisen. Von den 260 heimischen Brutvögeln stehen 110 Arten (42 Prozent) auf der aktuellen Roten Liste; auf der Vorwarnliste werden weitere 21 Arten geführt. Von den 100 häufigsten Arten werden 20 als gefährdet eingestuft oder auf der Vorwarnliste geführt.

Die wichtigsten Ursachen für den Rückgang der Vogelbestände sind – regional unterschiedlich – die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft, die Versiegelung von Flächen sowie Stoffeinträge (z. B. Säurebildner oder Nährstoffe). Im Siedlungsbereich wirken sich Verluste an naturnahen Flächen und dörflichen Strukturen aufgrund von Bautätigkeit und Flächenversiegelung negativ aus. Gefährdungsfaktoren für Vögel der Küste sind Störungen durch eine gestiegene Freizeitnutzung und die Verbauung, z. B. durch Küstenschutzmaßnahmen. Die Förderung naturnaher Bewirtschaftung dürfte sich bei den Arten der Wälder positiv ausgewirkt haben.

Durch jahrelange Schutzbemühungen konnten einige Großvogelarten gefördert werden; darunter fallen Bestandszunahmen beispielsweise von Kranich, Seeadler, Wanderfalke und Schwarzstorch. Im Wesentlichen sind für die Bestandsverbesserung staatliche und ehrenamtliche Hilfsmaßnahmen verantwortlich.

Um die Situation heimischer Vogelarten insgesamt zu verbessern, bzw. den leicht positiven Trend bei Waldvögeln zu verstärken, sind weitere Anstrengungen von Bund, Ländern und auf kommunaler Ebene in möglichst allen betroffenen Politikfeldern erforderlich.

2. a) Welche heimischen Vogelarten haben sich in den letzten 10 Jahren positiv entwickelt, und welche konnten in diesem Zeitraum von der Roten Liste gefährdeter Arten gestrichen werden?

Regelmäßige, heimische Brutvogel-Arten mit Bestandszunahmen (Zunahme der Brutbestände in Deutschland um mindestens 20 Prozent im Zeitraum 1980/1995 bis 2008):

Alpensegler, Bartmeise, Basstölpel, Beutelmeise, Bienenfresser, Birkenzeisig, Blaukehlchen, Brandgans, Drosselrohrsänger, Eissturmvogel, Felsenschwalbe, Fischadler, Gänsesäger, Gelbkopf-Schafstelze, Grauammer, Graugans, Graureiher, Großtrappe, Grünlaubsänger, Grünspecht, Habichtskauz, Heidelerche, Heringsmöwe, Höckerschwan, Karmingimpel, Kolbenente, Kormoran, Kranich, Löffler, Mantelmöwe, Mäusebussard, Mittelmeermöwe, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nachtreiher, Orpheusspötter, Pfeifente, Purpurreiher, Raufußkauz, Reiherente, Rohrdommel, Rohrschwirl, Rothalstaucher, Saatkrähe, Säbelschnäbler, Schellente, Schlagschwirl, Schleiereule, Schnatterente, Schwarzkehlchen, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Sperber, Sperbergrasmücke, Sperlingskauz, Spießente, Sprosser, Steinkauz, Steinwälzer, Steppenmöwe, Sturmmöwe, Tordalk, Trauerbachstelze, Uhu, Wachtel, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Weißbartseeschwalbe, Weißflügel-Seeschwalbe, Weißwangengans, Wiesenweihe, Zaunkönig, Zwergdommel.

In den letzten 10 Jahren wurden zwei aktualisierte Rote Listen (RL) der Brutvögel veröffentlicht. Sie sind im Jahre 2002 (Bezugsjahr 1999) und 2007/2009

(Bezugsjahr 2005) erschienen. Dabei konnten Zwergtaucher, Eiderente, Uferschwalbe, Blaukehlchen und Schwarzkehlchen aus der Roten Liste 2002 entlassen werden. Die weiteren Arten konnten wiederum von der Roten Liste 2007/2009 gestrichen werden: Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Kolbenente, Mittelsäger, Heidelerche, Schwarzstorch, Seeadler, Wanderfalke, Uhu, Weißwangengans, Schwarzkopfmöwe, Mittelmeermöwe, Orpheusspötter, Karmingimpel.

b) Welche bislang nichtheimischen Vogelarten haben in den letzten 10 Jahren in Deutschland neue Populationen entwickelt?

Lediglich der Nandu (Rhea americana) hat als gebietsfremde Vogelart in den letzten 10 Jahren in Deutschland eine neue Population entwickelt.

3. a) Welche heimischen Vogelarten haben in den letzten 10 Jahren eine negative Entwicklung genommen?

Regelmäßige, heimische Brutvogel-Arten mit Bestandsabnahmen (Abnahme der Brutbestände in Deutschland um mindestens 20 Prozent; Bezugszeitraum 1980/1990 bis 2008):

Alpenbraunelle, Alpenstrandläufer, Auerhuhn, Bachstelze, Baumpieper, Bekassine, Berglaubsänger, Bluthänfling, Brachpieper, Brandseeschwalbe, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Fitis, Flussseeschwalbe, Flussuferläufer, Girlitz, Großer Brachvogel, Haubenlerche, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mittelsäger, Rebhuhn, Rotkopfwürger, Sandregenpfeifer, Seeregenpfeifer, Seggenrohrsänger, Steinschmätzer, Tafelente, Trauerschnäpper, Uferschnepfe, Waldlaubsänger, Wendehals, Wiesenpieper, Wintergoldhähnchen, Zippammer.

b) Welche heimischen Vogelarten mussten in diesem Zeitraum in die Rote Liste gefährdeter Arten aufgenommen werden?

Folgende Brutvogelarten wurden im vergangenen Jahrzehnt in den Roten Listen neu in einer Gefährdungskategorie aufgeführt:

Rote Liste 2002: Steinschmätzer, Sandregenpfeifer

Rote Liste 2007/2009: Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Grauspecht, Küstenseeschwalbe, Turteltaube, Feldlerche, Krickente, Löffelente, Zitronenzeisig, Alpendohle, Schelladler, Steppenmöwe, Weißbart-Seeschwalbe, Gelbkopf-Schafstelze, Trauerbachstelze.

c) Welche heimischen Vogelarten wurden in den letzten 10 Jahren als ausgestorben oder als verschollen vermerkt?

Während der letzten 10 Jahre wurden durch die o. a. Roten Listen der Triel und die Blauracke erstmals in die Kategorie 0 „Ausgestorben oder verschollen“ eingestuft.

4. Sieht die Bundesregierung aufgrund der Antworten zu den Fragen 1 bis 3 Anlass, die Auswahl der Arten, die als Indikator für die Artenvielfalt herangezogen werden, zu erweitern oder zu verändern?

Die Bundesregierung sieht aufgrund der Antworten zu den Fragen 1 bis 3 keinen Anlass, die Auswahl der Arten für den Indikator „Artenvielfalt und Landschaftsqualität“ zu verändern. Der Indikator bildet in der jetzigen Form die beschriebenen Veränderungen ausreichend ab.

Bestandsentwicklung in Europa

5. Wie haben sich die Vogelbestände der nach europäischem Recht geschützten Arten in der Europäischen Union in den letzten 10 Jahren allgemein entwickelt?

   Welche Ursachen sieht die Bundesregierung hierfür, und wie bewertet sie diese Entwicklung?

Nach der Vogelschutzrichtlinie sind alle natürlich in Deutschland vorkommenden Brutvogelarten zu schützen.

In dem 2010 publizierten Bewertungsbericht der Europäischen Umweltagentur wird berichtet, dass nach einer Studie von BirdLife International aus dem Jahr 2004 von allen europäischen Vogelarten 48 Prozent einen ungünstigen Erhaltungszustand aufwiesen.

Nach dem 2010 publizierten Bewertungsbericht der Europäischen Umweltagentur hat sich der europäische „Common Bird Index“, der Bestände von 136 häufigen Brutvogelarten zusammenfasst, seit 1980 um 10 Prozent verringert. Nach dem Bericht der Europäischen Umweltagentur hat die gestiegene Spezialisierung, die gestiegene Intensivierung und die zunehmende Lebensraumzerstörung die signifikante Abnahme von Agrarvögeln herbeigeführt.

Eine Studie der Royal Society for the Protection of Birds (RSPB; Paul F. Donald et al. 2007) kommt für die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie in den „alten“ EU-15-Staaten insgesamt zu einer positiven Einschätzung der Bestandsentwicklung. Während zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie die Anhang-I-Arten deutliche Bestandsabnahmen zeigten, konnte für den Zeitraum von 1990 bis 2000 innerhalb der EU-15-Staaten ein positiver Trend nachgewiesen werden. Außerhalb der EU-15-Staaten wurde eine solche Verbesserung nicht beobachtet. Auch im Vergleich der Bestandsentwicklung von Anhang-I-Arten mit anderen Arten zeigte sich für denselben Zeitraum innerhalb der EU-15-Staaten eine positivere Entwicklung als außerhalb der EU. Die Schutzanstrengungen bei der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie haben deshalb im Wesentlichen den Anhang-I-Arten geholfen.

Durch die europäische Studie konnte zudem belegt werden, dass in Staaten, die größere Flächen zu EU-Vogelschutzgebieten erklärt hatten, deutlichere Bestandsverbesserungen bei Vogelarten und insbesondere bei Anhang-I-Arten erreicht wurden.

6. a) Welche nach europäischem Recht geschützten Vogelarten haben sich in den letzten 10 Jahren positiv entwickelt, und welche konnten in diesem Zeitraum aus dem besonderen Schutz entlassen werden?

Nach Artikel I der Vogelschutzrichtlinie sind alle natürlich in den Mitgliedstaaten vorkommenden Vogelarten unabhängig von der Erhaltungssituation zu schützen.

Der European Bird Census Council (EBCC; www.ebcc.info/index.php?ID=387) analysiert Entwicklungen häufiger Brutvögel in Europa. Die aktuelle Zusammenstellung, in die Daten aus 22 europäischen Staaten eingehen, enthält 137 Brutvogelarten. Nach dieser Analyse haben sich von 1990 bis 2008 die Bestände folgender Arten positiv entwickelt (jährliche Zunahme von mindestens 1 Prozent der Bestände; ermittelt durch die statistische Analyse von jahresweiten Bestandsänderungen):

Drosselrohrsänger, Graureiher, Triel, Gartenbaumläufer, Seidensänger, Weißstorch, Ringeltaube, Kolkrabe, Blauelster, Buntspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Zaunammer, Rotkehlchen, Theklalerche, Eichelhäher, Felsenschwalbe,

Neuntöter, Sprosser, Pirol, Blaumeise, Steinsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Alpenkrähe, Schwarzkehlchen, Türkentaube, Einfarbstar, Mönchsgrasmücke, Weißbart-Grasmücke, Orpheusgrasmücke, Samtkopf-Grasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel.

b) Welche bislang nichtheimischen Vogelarten haben in den letzten 10 Jahren in Europa neue Populationen entwickelt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

7. a) Welche nach europäischem Recht geschützten Vogelarten haben in den letzten 10 Jahren eine negative Entwicklung genommen?

Mussten in diesem Zeitraum neue Arten unter europäischen Schutz gestellt werden, und wenn ja, welche?

Nach Artikel I der Vogelschutzrichtlinie sind alle natürlich in den EU-Mitgliedstaaten vorkommenden Vogelarten unabhängig von der Erhaltungssituation zu schützen.

Der European Bird Census Council (EBCC; www.ebcc.info/index.php?ID=387) analysiert Entwicklungen häufiger Brutvögel in Europa. Die aktuelle Zusammenstellung enthält 137 Brutvogelarten, in die Daten aus 22 europäischen Staaten eingehen. Nach dieser Analyse haben sich von 1990 bis 2008 die Bestände folgender Arten negativ entwickelt (jährliche Abnahme von mindestens 1 Prozent der Bestände; ermittelt durch die statistische Analyse von jahresweisen Bestandsänderungen):

Sperber, Flussuferläufer, Feldlerche, Brachpieper, Wiesenpieper, Baumpieper, Bluthänfling, Erlenzeisig, Karmingimpel, Kernbeißer, Dohle, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Blutspecht, Goldammer, Kappenammer, Waldammer, Turmfalke, Trauerschnäpper, Bergfink, Haubenlerche, Gelbspötter, Orpheusspötter, Rauchschwalbe, Wendehals, Rotkopfwürger, Uferschnepfe, Schlagschwirl, Kalanderlerche, Grauammer, Bachstelze, Wiesenschafstelze, Grauschnäpper, Tannenhäher, Maurensteinschmätzer, Steinschmätzer, Tannenmeise, Weidenmeise, Feldsperling, Rebhuhn, Berglaubsänger, Waldlaubsänger, Fitis, Elster, Grauspecht, Gimpel, Wintergoldhähnchen, Girlitz, Turteltaube, Sperbergrasmücke, Provencegrasmücke, Rotschenkel, Wacholderdrossel, Kiebitz.

b) Welche nach europäischem Recht geschützten Vogelarten sind in diesem Zeitraum ausgestorben, wie viele als ausgestorben geltende Vogelarten sind wieder aufgetaucht?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Bestandsentwicklung weltweit

8. In wie vielen Ländern der Welt erfolgt eine Erfassung der Vogellebensräume und eine Vogelbestandserfassung?

Angaben hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Wie viele Vogelarten sind aktuell weltweit vom Aussterben bedroht oder gelten als extrem gefährdet, und welche sind nach Auffassung der Bundesregierung die Hauptgründe hierfür?

Die International Union for Conservation of Nature (IUCN) beurteilt die weltweite Gefährdungssituation von Arten allein nach ihrem Aussterberisiko und

unterteilt die Gefährdungskategorien entsprechend. Nach aktuellem Stand der Roten Liste der IUCN (Aktualisierung 2010; die letzte komplette Neubearbeitung der Vögel erfolgte für die Rote Liste 2008) sind insgesamt 10 027 Vogelarten einer der Gefährdungskategorien zugeordnet. Von diesen sind derzeit 190 Vogelarten vom Aussterben bedroht (Critically Endangered), 372 sind stark gefährdet (Endangered) und weitere 678 Arten sind als gefährdet (Vulnerable) eingestuft.

Eine zusammenfassende Auswertung der Gefährdungsursachen hat die IUCN nicht vorgelegt.

Die dramatische Situation im Wiesenvogelschutz in Deutschland wird durch die Einstufungen seitens der IUCN insofern abgebildet, als Uferschnepfe (seit 2006) und Großer Brachvogel seit dem Jahre 2008 aufgrund ihrer Bestandsrückgänge erstmals als weltweit bedroht (Kategorie Near Threatened) betrachtet werden müssen.

10. Wie viele als ausgestorben geltende Vogelarten sind wieder aufgetaucht?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Monitoring

11. Wie erfolgt in Deutschland das Monitoring der heimischen Vogelarten?

Bund und Länder haben die Verwaltungsvereinbarung Vogelmonitoring geschlossen, mit der Finanzmittel für das bundesweite ehrenamtliche Monitoring von Brutvögeln bereitgestellt werden. Die Koordination, Datenzusammenführung, Datenhaltung und Auswertung des ehrenamtlichen Vogelmonitorings auf Bundesebene wird vom Dachverband Deutscher Avifaunisten durchgeführt. Für Spezialfragestellungen führen Bund und Länder eigene, weitergehende Monitoringprogramme durch.

12. Wie werden die Ergebnisse des Vogelmonitorings in Deutschland zeitnah der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt?

Vom Bundesamt für Naturschutz wird jährlich zusammen mit dem Dachverband Deutscher Avifaunisten und der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten ein aktualisierter Bericht „Vögel in Deutschland“ herausgegeben, mit dem die Öffentlichkeit über die wesentlichen Ergebnisse des Vogelmonitorings informiert wird.

13. Welche aktuellen Monitoringzahlen liegen der Bundesregierung vor für

    a) häufige Brutvogelarten,

    b) seltene Brutvogelarten,

    c) Greifvögel und Eulen,

    d) Singvögel,

    e) Wasservögel?

Beim Bundesamt für Naturschutz liegen für alle genannten Artengruppen ausgewertete Informationen aus dem Vogelmonitoring vor. Der Datenstand ist allerdings teilweise heterogen, da insbesondere beim Monitoring seltener Brut-

vogelarten für viele Arten nicht ausreichend repräsentative oder räumlich detaillierte Daten erhoben werden.

14. Wie viele Vogelschutzwarten gibt es in Deutschland (bitte nach Bundesländern angeben)?

In fast allen Bundesländern werden die Aufgaben der Staatlichen Vogelschutzwarte von den jeweiligen für Naturschutz zuständigen Landesfachbehörden wahrgenommen und sind dort in unterschiedlich organisierte Verwaltungsstrukturen eingegliedert. In Baden-Württemberg wurde die Staatliche Vogelschutzwarte im Jahre 2004 aufgelöst; entsprechende fachbehördliche Aufgaben werden seither in einem Referat der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) wahrgenommen. In Sachsen gibt es mit der Sächsischen Vogelschutzwarte Neschwitz zusätzlich eine nicht staatliche Einrichtung mit ergänzendem Aufgabenspektrum. Für die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland ist eine gemeinsame Staatliche Vogelschutzwarte mit Sitz in Frankfurt/M. zuständig.

Nationales Monitoring

15. Auf welchen theoretischen Grundlagen beruht das überregionale Monitoring in Deutschland, und wie weit ist nach Einschätzung der Bundesregierung die methodische Vereinheitlichung des überregionalen Monitorings gediehen?

Das bundesweite Vogelmonitoring basiert auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die überregionalen Monitoringprogramme sind methodisch vereinheitlicht.

16. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, ein nationales Vogelmonitoring aufzubauen, und wenn nein, warum nicht?

Ein bundesweites Vogelmonitoring wurde bereits aufgebaut.

Vogelschutz und Ehrenamt

17. Welchen Stellenwert für das Monitoring der heimischen Vogelarten hat das Ehrenamt (im Verhältnis zum beruflichen Monitoring), und wie viele Ehrenamtliche sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Vogelmonitoring aktiv?

Das ehrenamtliche Vogelmonitoring genießt einen hohen Stellenwert. Dies zeigt die Bereitstellung von Finanzmitteln unter der Verwaltungsvereinbarung Vogelmonitoring durch Bund und Länder. Berufliche Erhebungen werden für spezielle, weiter gehende Fragestellungen von Bund und Ländern durchgeführt.

Im bundesweiten Vogelmonitoring sind nach derzeitigem Wissensstand etwa 5 000 Ehrenamtliche aktiv.

Internationale Berichtspflichten

18. Welche Berichtspflichten in Bezug auf welche heimischen Vogelarten ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland aus der EU-Biodiversitätsstrategie?

Die EU-Kommission hat angekündigt, bis Ende 2010 eine Mitteilung für eine neue EU-Strategie zur biologischen Vielfalt vorzulegen. Über zukünftige Berichtspflichten im Rahmen der Strategie sind derzeit keine Aussagen möglich.

19. Welche Berichtspflichten in Bezug auf welche heimischen Vogelarten ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland aus der europäischen Vogelschutzrichtlinie?

    Von wem werden diese realisiert?

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) verpflichtet, der Kommission in Abständen von drei Jahren Bericht über die Umsetzung der Richtlinie und deren Anwendung zu erstatten. Angaben zum Erhaltungszustand der Vogelarten sind nicht enthalten. Die nationalen Berichte werden von der EU-Kommission zu einem Gemeinschaftlichen EU-Bericht zusammen gefasst.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten jährlich einen Bericht über die nach Artikel 9 genehmigten Ausnahmen der Verbote nach Artikel 5 bis 8 an die EU-Kommission senden. Hierbei handelt es sich um Ausnahmeregelungen zum Fang, Töten, Vergrämen, Halten oder Vermarkten europäischer Vogelarten.

20. Welche Berichtspflichten in Bezug auf welche heimischen Vogelarten ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (Bonner Konvention, CMS), einschließlich des Übereinkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasisch wandernden Wasservögel (AEWA) und des Übereinkommens zum Schutz der Albatrosse und Sturmvögel (ACAP)?

    Von wem werden diese realisiert?

Gemäß Artikel VI Paragraph 1 des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (CMS; Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals) unterrichten die Vertragsparteien das Sekretariat darüber, für welche der in den Anhängen I und II aufgeführten wandernden Arten sie sich als Arealstaaten betrachten. Ferner sollen die Vertragsparteien, die Arealstaaten von wandernden Arten sind, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind, gemäß Artikel VI Paragraph 3 des Übereinkommens die Konferenz der Vertragsparteien über das Sekretariat wenigstens sechs Monate vor jeder ordentlichen Tagung der Konferenz (CoP) über Maßnahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens in Bezug auf diese Arten unterrichten.

Gemäß Artikel V Paragraph 1 des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA; Agreement on the Conservation of African-Eurasian Migratory Waterbirds) ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, anlässlich jeder Sitzung der Vertragsstaaten einen Bericht zur Umsetzung des Abkommens insbesondere der umgesetzten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für Arten des Annex II anzufertigen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht Vertragsstaat des Übereinkommens zum Schutz der Albatrosse und Sturmvögel (ACAP).

21. Welche Berichtspflichten in Bezug auf welche heimischen Vogelarten ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzabkommen, CITES)?

    Von wem werden diese realisiert?

Artikel VIII Absatz 7 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES; Convention on International Trade in Endangered Species) verpflichtet die Vertragsparteien, zusammenfassend über Zahl und Art der erteilten Genehmigungen und Bescheinigungen zum Handel mit in den Anhängen I, II und III aufgeführten Tier- und Pflanzenarten – darunter auch den in der Vertragsparteien vorkommenden Vogelarten – zu berichten. Alle zwei Jahre ist nach Artikel VIII Absatz 7 Buchstabe b CITES über Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassen wurden, zu berichten. Der Bericht wird von der zuständigen Ein- und Ausfuhrgenehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Naturschutz, erarbeitet.

22. Welche Berichtspflichten in Bezug auf welche heimischen Vogelarten ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention)?

    Von wem werden diese realisiert?

Aus der Ramsar-Konvention leiten sich keine konkreten Berichtspflichten in Bezug auf Vogelarten ab. Die Nationalberichte, die vor jeder Vertragsstaatenkonferenz in Zusammenarbeit mit den Bundesländern erstellt werden, fragen lediglich allgemein die Erfassung des ökologischen Zustands der Gebiete ab. Jedoch werden zur Listung eines Gebietes sogenannte „Ramsar Information Sheets“ (RIS, Informationsblätter) erstellt und dann in regelmäßigen Abständen aktualisiert, worin Angaben über den ökologischen Zustand und die Ausstattung des Gebietes gemacht werden. Zwei der neun Kriterien, die zur Listung herangezogen werden, beziehen sich allgemein auf Wat- und Wasservogelarten, die im jeweiligen Ramsar-Gebiet regelmäßig die Anzahl von 20 000 Individuen übersteigen bzw. mindestens 1 Prozent der gesamten Population ausmachen.

23. Welche Berichtspflichten in Bezug auf welche heimischen Vogelarten ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und im Hinblick auf den Global Biodiversity Outlook?

    Von wem werden diese realisiert?

Aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) ergeben sich keine Berichtspflichten bezüglich heimischer Vogelarten.

24. Welche Berichtspflichten in Bezug auf welche heimischen Vogelarten ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention)?

    Von wem werden diese realisiert?

Im zweijährigen Rhythmus ist gemäß Artikel 9 § 2 der Berner Konvention dem Ständigen Ausschuss ein Nationalbericht vorzulegen, über die zugelassenen Ausnahmen gemäß Artikel 9 § 1 von den Schutzvorgaben gemäß der Artikel 4,

5, 6 und 7. Dies betrifft Vogelarten der Anhänge II und III zum Übereinkommen.

Der Nationalbericht wird durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter Beteiligung der Länder erstellt.

25. Welche Berichtspflichten in Bezug auf welche heimischen Vogelarten ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Internationalen Union für die Bewahrung der Natur und natürlicher Ressourcen (IUCN)?

    Von wem werden diese realisiert?

Aus der Mitgliedschaft bei der IUCN ergeben sich keine Berichtspflichten zu heimischen Vogelarten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333